



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
ecco@gs-uvek.admin.ch

Basel, 10. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Änderung der Klimaschutz-Verordnung zur Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Klimaschutz-Verordnung zur Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat begrüsst die Änderung der Klimaschutz-Verordnung grundsätzlich und nimmt im Folgenden Stellung zu einigen übergeordneten Punkten:

Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) nehmen Bund und Kantone in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen eine Vorbildfunktion wahr. Dies beinhaltet nicht nur, dass Bund und Kantone ihre eigenen Emissionen massiv reduzieren und die verbleibenden Emissionen mit Negativemissionen neutralisieren, sondern auch, dass sie ihre Vorbildfunktion als Partner von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Organisationen und von Leistungserbringern wahrnehmen.

Antrag

Der Rahmen für die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf ihre Rolle als Partner von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Organisationen und von Leistungserbringern soll geklärt werden. Dabei soll insbesondere darauf hingewiesen werden, dass Bund und Kantone (a) sich in diesem Bereich Ziele setzen und diese in Eigentümerstrategien und Leistungsvereinbarungen verankern, und (b) den bestehenden Handlungsspielraum nutzen, um ihre Partner zu ermutigen, gemäss Art. 5 KIG Fahrpläne zu erarbeiten.

Fokus auf Massnahmen, Umsetzung und Zielerreichung

Die Verordnung konzentriert sich stark auf Aspekte der Dokumentation. Das ist ungenügend, um die Zielerreichung zu gewährleisten. Der Rahmen für die Erarbeitung, Priorisierung, Umsetzung, Evaluierung und Anpassung der Massnahmen sollte geklärt werden, damit die im Art. 10 KIG enthaltenen Ziele erreicht werden können.

Antrag

Der Bund soll Mechanismen für die Anpassung von Massnahmen einbauen, falls Zwischenziele nicht erreicht werden.

Operative Systemgrenzen für die Reduktion

Die geographischen und organisatorischen Systemgrenzen sind in der Verordnung definiert, jedoch begrenzen sich die operativen Systemgrenzen auf die Scopes. Um die Transparenz zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, mindestens zu klären, welche Emissionsbereiche in die Treibhausgas-Bilanz (THG-Bilanz) integriert werden sollen. Als Ausgangspunkt für entsprechende Arbeiten könnten die Empfehlungen des Cercle Climat zu den Systemgrenzen für die Vorbildfunktion dienen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass sich die aktuellen Richtlinien des BFE und des BAFU, die für die Bilanz des Scope 2 eine doppelte Deklaration vorsehen (siehe Richtlinie zu den Netto-Null-Fahrplänen, Art. 5 KIG, sowie das Scope-Emissions-Tool des Bundes), nicht für die Festlegung eines Ziels eignen. Je nachdem, ob man sich auf einen standortbezogenen Ansatz (vorrangige Installation von PV-Anlagen auf Dächern der Verwaltungsgebäude) oder einen marktbezogenen Ansatz (vorrangiger Kauf von zertifiziertem «grünem» Strom) stützt, könnte die für die Verwaltungen umzusetzende Strategie unterschiedlich ausfallen.

Antrag

Der Rahmen für die Emissionsbereiche soll geklärt werden. Dabei soll insbesondere darauf hingewiesen werden, ob gemietete oder vermietete Gebäude integriert sind. Zudem soll geklärt werden, ob Garantien für den Ursprung von Strom im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel berücksichtigt werden oder nicht.

Vorbildfunktion der Kantone

Die Aufforderung zur Wahrnehmung der kantonalen Verantwortung soll expliziter erörtert werden, insbesondere in Bezug auf die Dokumentation und die Durchsetzung. Dies ist nötig, um auf kantonaler Ebene die notwendige Steuerungsfähigkeit zu schaffen, kantonale Strategien gezielt umzusetzen und Ressourcen effizient einzusetzen, sowie um die Vorbildfunktion der Kantone zu stärken, Transparenz gegenüber Bevölkerung und Wirtschaft zu schaffen, die Argumentation gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu erleichtern und die Chancen auf Fördermittel und Partnerschaften zu verbessern. Kurz: Ohne THG-Bilanz, Entwicklungspfade für die THG-Reduktion sowie den NET-Aufbau und Massnahmenpläne fehlt die Grundlage für eine evidenzbasierte, glaubwürdige und effiziente Klimapolitik auf kantonaler Ebene. Detaillierte Änderungsvorschläge werden im Kapitel II gemacht.

Antrag

Im Hinblick auf das Netto-Null Ziel 2040 sollen die Kantone direkte und indirekte THG-Emissionen sowie vor- und nachgelagerte Emissionen bilanzieren, Entwicklungspfade für die THG-Reduktion und den NET-Aufbau entwickeln und Massnahmenpläne zur Erreichung von Netto-Null 2040 umsetzen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Verordnung ein:

Art. 30a Abs. 1

Wir begrüssen, dass die geographischen und organisatorischen Systemgrenzen definiert sind. Jedoch scheinen die operativen Systemgrenzen teilweise im Widerspruch zum Wortlaut und Sinn des Art. 10 Abs. 2 KIG zu stehen. Gemäss Gesetz werden im Netto-Null-Ziel 2040 auch die Emissionen berücksichtigt, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden (Scope 3). In der Verordnung ist nur davon die Rede, «die vor- und nachgelagerten Emissionen schrittweise zu berücksichtigen».

Antrag

Der Artikel soll wie folgt umformuliert werden:

Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen schrittweise zu berücksichtigen. Sowohl die direkten und indirekten Emissionen als auch die vor- und nachgelagerten Emissionen sind zu berücksichtigen. Für die Zielerreichung soll schrittweise vorgegangen werden.

Art. 30a Abs. 2

Wir begrüssen die Verankerung des Netto-Null-Ziels 2050 für die Standorte im Ausland, die Armee, die Gruppe Verteidigung und armasuisse. Dass dabei die vor- und nachgelagerten Emissionen nur so weit wie möglich zu berücksichtigen sind, scheint jedoch dem Prinzip der Vorbildfunktion nicht ganz gerecht zu werden.

Antrag

Der Artikel soll wie folgt umformuliert werden:

Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie möglich entsprechend dem Stand der Technik zu berücksichtigen.

Art. 30a Abs. 3

Die Verfügbarkeit von NET-Zertifikaten wird auch in Zukunft limitiert sein. In der Verordnung ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt wird, dass die Verfügbarkeit von NET-Zertifikaten mit den verschiedenen Fahrplänen des Bundes übereinstimmt.

Die Kantone werden für das Erreichen des Netto-Null-Ziels 2040 auch NET-Zertifikate für das Ausgleichen unvermeidbarer Emissionen (zum Beispiel aus kantonseigenen Landwirtschaftsbetrieben) benötigen, oder falls sie die vor- und nachgelagerten Emissionen miteinbeziehen. Eine Unterstützung des Bundes in Bezug auf den Erwerb von NET-Zertifikaten wäre wünschenswert, insbesondere um die Qualität zu gewährleisten und um einen Wettbewerb zu vermeiden.

Antrag

Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden:

Das BAFU beschafft die erforderlichen nationalen oder internationalen Bescheinigungen für die Anwendung von NET durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee und stellt dabei die Vereinbarkeit mit den Fahrplänen sicher. Er unterstützt auch die Kantone beim Erwerb von NET-Zertifikaten.

Art. 30a Abs. 4

Im erläuternden Bericht (S. 4) steht folgender Satz: "Bezüglich Absatz 4 ist festzuhalten, dass die Kantone und die bundesnahen Betriebe gemäss Art. 10 Abs. 1 KIG ebenfalls eine Vorbildfunktion bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels nach Artikel 3 Absatz 1 KIG und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels nach Artikel 8 KIG wahrnehmen. Das Netto-Null-Ziel umfasst die direkten und indirekten Emissionen (Scope 1 und 2), welche vollständig auszuweisen, zu reduzieren und mit NET auszugleichen sind. Sie werden aber auch angehalten, Scope 3-Emissionen so weit wie möglich zu berücksichtigen. Das heisst, die Scope-3 Emissionen sind vollständig auszuweisen, wo möglich zu reduzieren und, wenn finanziell tragbar, mit NET auszugleichen." Diese Punkte sind in Abs. 4 nicht ausreichend berücksichtigt.

Antrag

Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden:

Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen **so weit wie möglich entsprechend dem Stand der Technik zu berücksichtigen. Sie nehmen ebenfalls eine Vorbildfunktion in Bezug auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels nach Artikel 8 KIG wahr.**

Art. 30a Abs. 5

Gemäss Art. 10 Abs. 3 KIG kann von der Zielerreichung, beispielsweise der Festlegung von Massnahmen zur Zielerreichung, nur abgewichen werden bei «Ausnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung». Die in der Verordnung definierten Ausnahmen entsprechen diesen Kriterien nicht.

Die zentrale Bundesverwaltung sollte im Hinblick auf die Klimaziele der Schweiz darauf achten, durch ihre Aktivitäten in den betroffenen Bereichen mindestens keine zusätzlichen Emissionen zu generieren und die Emissionsverminderung möglichst zu unterstützen. So hat der Bund zum Beispiel entscheidende Handlungshebel, um Emissionen zu reduzieren, die durch (Aus-)bau der nationalen Strasseninfrastruktur, den Bau und die Nutzung der Gebäude der Bundesverwaltung im Ausland oder Subventionen des Bundes entstehen.

Antrag

Der Artikel soll mindestens wie folgt ergänzt werden:

Die folgenden Emissionen sind in den Zielen der Absätze 1 und 2 durch die zentrale Bundesverwaltung nicht zu berücksichtigen, **jedoch ist deren Verminderung zu unterstützen.**

Art. 30b Titel

Der Inhalt dieses Artikels betrifft sowohl die Bilanz als auch die Gesamtsicht über die Erreichung des Netto-Null-Ziels. Der Titel sollte entsprechend angepasst werden.

Antrag

Der Titel soll wie folgt ergänzt werden:

Bilanzierung **und Gesamtsicht**

Art. 30b

In Art. 30b wird die Bilanzierung der zentralen Bundesverwaltung und der Armee thematisiert. Um das Netto-Null-Ziel zu verfolgen, müssen auch die Kantone regelmässig eine Bilanz der direkten und indirekten sowie der vor- und nachgelagerten Emissionen ihrer zentralen kantonalen Verwaltungen erstellen können. Wir regen an, gestützt auf Art. 13 Abs. 2 KIG, eine entsprechende Ergänzung zu prüfen.

Antrag

Der Artikel soll um folgenden Absatz ergänzt werden:

⁵ Die Kantone erstellen regelmässig eine vollständige Bilanzierung der direkten und indirekten sowie der vor- und nachgelagerten Emissionen der zentralen kantonalen Verwaltungen.

Art. 30b Abs. 1 und 3

Die Periodizität der Bilanzierung und der Gesamtsicht über die Erreichung des Netto-Null-Ziels sollte in diesem Artikel geklärt werden. Im Hinblick auf Art. 30e Abs. 1 scheint dies für die zentrale Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und armasuisse jährlich der Fall zu sein, wobei die Daten erst nach Abschluss jeder Legislaturperiode publiziert werden müssen. Um eine grösstmögliche Kohärenz mit dem folgenden Legislaturprogramm zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, die Resultate vor Abschluss jeder Legislaturperiode zu publizieren. Im Hinblick auf die zeitlich unterschiedlichen Ziele (siehe Art. 30a Abs. 1 und 2) für die zentrale Bundesverwaltung an Standorten in der Schweiz (Netto-Null 2040), die zentrale Bundesverwaltung an Standorten im Ausland (Netto-Null 2050), die Armee (Netto-Null 2040) und die Gruppe Verteidigung sowie armasuisse (Netto-Null 2050) sollten die Bilanz und die Gesamtsicht über die Erreichung des Netto-Null-Ziels diese vier Bereiche klar auseinanderhalten. Um die Transparenz zu gewährleisten, sollten zudem die Verminderung der THG-Emissionen und die Anwendung von NET in der Bilanz klar getrennt werden.

Antrag:

Es ist unklar, was die Gesamtsicht über die Erreichung des Netto-Null-Ziels beinhaltet. Dies sollte im erläuternden Bericht wie folgt präzisiert werden:

Die Bilanz und die Gesamtsicht erfolgten getrennt für die vier Bereiche (i) zentrale Bundesverwaltung an Standorten in der Schweiz, (ii) zentrale Bundesverwaltung an Standorten im Ausland, (iii) Armee und (iv) Gruppe Verteidigung. Ferner ist zwischen der Verminderung der Treibhausgasemissionen und der Anwendung von NET zu unterscheiden.

Art. 30c

Die angestrebte Organisation, welche eine Multiplikation von Fahrplänen in Form eines Gesamtfahrplans beinhaltet, birgt mehrere Risiken: Notwendigkeit von Angestellten mit spezialisiertem Wissen, mangelnde Koordination zwischen Departementen und Verwaltungseinheiten, und nicht zuletzt einen Wettbewerb für die Anwendung von NET. Um die Kompatibilität zwischen den Fahrplänen zu gewährleisten, scheint eine transversale Koordination nötig zu sein.

Die Koordination und Erarbeitung der Fahrpläne für die Anpassung an den Klimawandel sind nicht geklärt und sollten in die Verordnung integriert werden. Beide Aspekte sind unseres Erachtens von zentraler Bedeutung für eine effiziente und erfolgreiche Umsetzung des Netto-Null-Ziels.

Antrag

Wir regen folgende Anpassungen an:

Ein neuer Absatz 8 soll zur Klärung der Koordination und Erarbeitung der Fahrpläne für die Anpassung an den Klimawandel eingefügt werden. Ein neuer Absatz 9 soll eingefügt werden, der vorsieht, dass der Bundesrat eine Einheit bestimmt, welche für die transversale Koordination und die Kompatibilität der Fahrpläne zuständig ist.

Art. 30f Abs. 1

Wir begrüssen, dass der Bund die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stellt, vermissen jedoch, dass die Koordination für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen für die Er- und Überarbeitung sowie die Publikation der Grundlagen in der Verordnung nicht näher bezeichnet ist.

Es sollte sichergestellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Grundlagen auf die Bedürfnisse der Kantone eingehen, die in Bezug auf die Bilanzierung, Fahrpläne und Massnahmen unterschiedlich weit fortgeschritten sind und teilweise viel Erfahrung mitbringen. Eine verstärkte institutionelle Koordination zwischen Bund und Kantonen ist anzustreben und bestehende Plattformen (Initiative Vorbild Energie und Klima (VEK), Netzwerk Anpassung an den Klimawandel, etc.) sind zu nutzen, um den Austausch von Erfahrungen, Daten und Best Practices systematisch zu fördern. Eine solche Koordination trägt wesentlich dazu bei, Synergien zu nutzen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und ein einheitliches Verständnis über Zielerreichung und Methodik zu gewährleisten.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die Kantone bundesseitig die notwendige praktische Unterstützung zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2040 erhalten. Ein wirksamer Vollzug der KIV setzt voraus, dass die technischen und institutionellen Umsetzungsmechanismen hinreichend ausgebaut sind. Zahlreiche Kantone – insbesondere kleinere und ressourcenschwächere – verfügen derzeit nicht über die notwendigen technischen, personellen und finanziellen Kapazitäten, um die in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben eigenständig wahrzunehmen. Ohne gezielten Kapazitätsaufbau droht eine Vollzugslücke, welche die Wirksamkeit der gesamten Klimapolitik beeinträchtigen würde. Der Bund soll deshalb die Kantone durch geeignete Instrumente, Schulungsangebote und zweckgebundene Fördermittel unterstützen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Umsetzung der Verordnung flächendeckend, koordiniert und wirksam erfolgen.

Antrag

Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden:

Unter Federführung des UVEK stellt der Bund den Kantonen, den Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung gemäss Anhang 1 RVOV und den verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 RVOV themenspezifische Umsetzungshilfen zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen sowie Grundlagen, Methoden und Materialien für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung und fördert den Wissenstransfer. **Der Bund berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und koordiniert die Arbeiten mit den Kantonen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Fachstelle Klima, Herr Christian Schirmer, christian.schirmer@bs.ch, Tel. 061 267 67 48 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin